



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

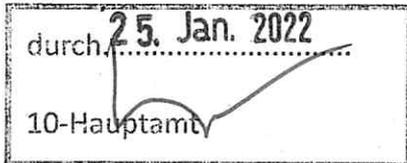
Ortsverwaltung Mainz-Neustadt  
Herrn Ortsvorsteher Christoph Hand  
- über 10-Hauptamt -

Beigeordnete  
Marianne Grosse  
Dezernentin für Bauen,  
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Zitadelle | Gebäude C

Ansprechperson  
Frau Nücken-Calvi  
Tel 06131/12-3926  
Fax 06131/12-3056  
andrea.nuecken-  
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de



Mainz, 20.01.2022

**Anfrage Nr. 0406/2021 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt zur Sitzung am 17.03.2021;**

**Nachverdichtung und Parkplatzbedarf**

Aktenzeichen: 61 26 - Neu All

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Hand,

zur o. g. Anfrage nimmt das Bauamt wie folgt Stellung:

§ 47 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) regelt in Verbindung mit den städtischen Satzungen, wie viele Stellplätze für eine konkrete bauliche Nutzung notwendig sind. Ebenso bestimmt § 47 LBauO, in welchen Fällen - z. B. bei der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau des Dachgeschosses, Aufstockung oder Teilung von Wohnungen - Abweichungen zuzulassen sind oder eine Ablösung in Betracht kommt.

Aufgrund des § 47 Abs. 4 LBauO kann der Antragssteller einer Baugenehmigung, wenn "die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt ist", seine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen dadurch erfüllen, dass er an die Stadt Mainz einen Geldbetrag zahlt. Die Höhe des Geldbetrages ist durch die Stellplatzsatzung der Stadt Mainz geregelt: Dies sind 13.651,49 € pro Stellplatz in der Zone 1, der Innenstadt, und 7.669,38 € pro Stellplatz in der Zone 2, dem restlichen Stadtgebiet.

Im Zeitraum von 2015 bis 2021 wurden im Stadtteil Mainz-Neustadt (Zone 1) insgesamt 19 Stellplatzablösungen durchgeführt. Dies entspricht einer Summe von **1.747.390,72 €**.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse